

ANLAGEBERATUNGSVERTRAG

ÜBER DIE BERATUNG VON STANDARDISIERTEN INVESTMENTFONDS-VERMÖGENSVERWALTUNGEN

zwischen

WealthKonzept Vermögensverwaltung AG, Ulmer Straße 6, 89257 Illertissen

(nachfolgend „Vermögensverwalter“ genannt),

und

Nachname/Firma _____

Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon _____ Telefax _____

(nachfolgend „Advisor“ genannt)

1) Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Präambel

Der Vermögensverwalter ist ein gemäß § 32 KWG von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut. Der Vermögensverwalter erbringt Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 (Anlagevermittlung), Nr. 1a (Anlageberatung), Nr. 1b (Abschlussvermittlung) und Nr. 3 KWG (Finanzportfolioverwaltung) und besitzt die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), unter anderem die Vermögensverwaltung im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen für Ihre Kunden zu erbringen.

Der Advisor verfügt über eine Zulassung nach § 34 f GewO mit der Erlaubnis, Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes betreiben zu dürfen.

Aufgrund dieses Anlageberatungsvertrags vereinbaren die Parteien, dass der Advisor den Vermögensverwalter bei der Finanzportfolioverwaltung der in der Anlage II zu diesem Vertrag aufgeführten standardisierten Investmentfonds-Vermögensverwaltungsaufträgen (im Folgenden kurz: „WK-Strategiedepots“) beraten wird. Beratungsgegenstand sind ausschließlich offene Investmentfonds, die in Deutschland zum Handel zugelassen sind.

§ 1 Beauftragung des Advisors

Der Vermögensverwalter beauftragt mit diesem Anlageberatungsvertrag den Advisor, ihn bei seinen Anlageentscheidungen für das/die in der Anlage II näher bezeichnete(n) Strategiedepot(s) zu beraten. Mit der Unterschrift unter diesen Anlageberatungsvertrag nimmt der Advisor die Beauftragung ausdrücklich an. Unberührt von dieser Bestellung bleibt die Aufsichtspflicht und die zivilrechtliche Haftung des Vermögensverwalters gegenüber den Investoren der Strategiedepots unangetastet. Der Advisor sichert dem Vermögensverwalter zu, dass er über die für seine Tätigkeit notwendigen Kenntnisse der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften verfügt und sich fortlaufend über Ergänzungen und Änderungen der gesetzlichen oder ansonsten nötigen Vorschriften informiert. Insbesondere sichert der Advisor zu, die für ihn gegebenenfalls geltenden regulatorischen Vorschriften zu beachten.

Alle Entscheidungen innerhalb der jeweiligen Portfolioverwaltung der Strategie und der dazu gehörenden Maßnahmen, trifft ausschließlich und immer der Vermögensverwalter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit des Advisors ausschließlich auf seine Beratungstätigkeit beschränkt ist. Der Advisor hat keinerlei Einfluss und Entscheidungsverfügung auf die Umsetzung der Anlagepolitik der Strategiedepots. Insbesondere ist der Advisor unter keinen Umständen berechtigt, als direkter oder indirekter Vertreter des Vermögensverwalters gegenüber Endkunden oder anderen Geschäftspartnern des Vermögensverwalters aufzutreten. Ebenfalls ist er nicht berechtigt, Käufe und Verkäufe innerhalb der Strategiedepots zu tätigen.

Die Bestellung des Advisors durch diesen Vertrag begründet keine rechtlichen Beziehungen zwischen dem Advisor und den Investoren (Endkunden) der Strategiedepots. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Advisor nicht berechtigt ist,

sich Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten der Investoren der Strategiedepots zu verschaffen.

Sollte sich der Advisor zulässigerweise und zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag anderer Personen bedienen, so hat er dafür zu sorgen, dass die Verpflichtungen aus diesem Beratervertrag auch auf diese Personen übertragen werden.

§ 2 Aufgaben und Pflichten des Advisors

Aufgabe des Advisors ist die beratende Unterstützung des Vermögensverwalters bei seinen Anlageentscheidungen für die Strategiedepots. Dabei erteilt der Advisor Empfehlungen für die Umsetzung der Anlagestrategien.

Der Advisor beschränkt seine Beratung auf offene und in Deutschland zugelassene Investmentfonds. Er hält sich unter allen Umständen an die geltenden Rechtsvorschriften und den Beschlüssen des Anlageausschusses für die Strategiedepots. Zusätzlich beachtet er die Weisungen des Vermögensverwalters für die Strategiedepots.

Der Advisor erstellt Vorschläge für Finanzinstrumente (Investmentfonds), die in der jeweiligen Strategie verwendet werden sollen. Diese gibt er verpflichtend in die Produktliste der Vermögensverwaltung im Abwicklungssystem des Vermögensverwalters (MSC) ein.

Der Advisor unterstützt den Vermögensverwalter bei der erstmaligen Erstellung der Anlagestrategie des jeweiligen Strategiedepots und gibt diese in das MSC ein.

Der Advisor berät den Vermögensverwalter über die gemäß den Anlagerichtlinien der Strategiedepots zu tätigen Anlagen. Insbesondere für den Erwerb, den Verkauf oder den Austausch von Investmentfonds innerhalb der Strategie. Dabei hat er unter ständiger Beobachtung der Wertpapiermärkte und der ständigen Analyse der Zusammensetzung der Wertpapierbestände der Strategiedepots zu handeln. Ebenfalls unterrichtet er unverzüglich den Vermögensverwalter über Entwicklungen, die nicht unerheblichen Einfluss auf die Strategiedepots insgesamt oder einzelne darin enthaltene Vermögensgegenstände haben, insbesondere auch über Informationen oder Feststellungen über notleidend werdende Vermögensgegenstände.

Der Advisor erstellt die vierteljährlichen Managerberichte zu der von ihm betreuten Strategie und gibt diese ins MSC ein. Er liefert auf vierteljährlicher Basis eine Kommentierung wesentlicher Anlageempfehlungen, sowohl vergangenheits- wie zukunftsgerichtet. Insbesondere soll er dabei Anlageempfehlungen, die zu einer negativen aktiven Rendite geführt haben, thematisieren und begründen. Der Advisor nimmt an den vierteljährlichen Anlageausschusssitzungen seiner betreuten Strategie teil.

Der Advisor stellt dem Vermögensverwalter schriftlich eine Liste (Anlage I) mit den beratungsberechtigten Personen zur Verfügung. Es werden nur Anlagevorschläge von Personen erfolgen, die der Advisor in dieser Liste aufgeführt hat und die

vom Vermögensverwalter bestätigt wurden. Kommt es zum Ausscheiden eines beratungsberechtigten Mitarbeiters des Advisors, wird dies dem Vermögensverwalter unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Eine Übermittlung der Anlagevorschläge an den Vermögensverwalter erfolgen ausnahmslos über das MSC.

§ 3 Zuverlässigkeit des Advisors

Nachstehende Unterlagen sind von dem Advisor vor der Aufnahme seiner vertraglichen Tätigkeit bei dem Vermögensverwalter vollständig und aktuell einzureichen:

- Anlageberatungsvertrag (gegengezeichnet)
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass- oder Personalausweis), bei Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften jeweils der zur Geschäftsführung der Gesellschaften berechtigten Personen
- Handelsregisterauszug im Original (soweit erforderlich; nicht älter als 6 Monate)
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Erlaubnis nach § 34 f GewO oder nach § 32 KWG
- Original des Polizeilichen Führungszeugnisses, bei Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften jeweils bezüglich der zur Geschäftsführung der Gesellschaften berechtigten Personen (nicht älter als 6 Monate)
- Schufa-Auskunft oder sonstige Bonitätsnachweise im Original (nicht älter als 6 Monate)

Soweit der Advisor bereits eine vertragliche Bindung an den Vermögensverwalter oder eine Schwestergesellschaft des Vermögensverwalters unterhält und die vorgenannten Unterlagen dort bereits vorliegen, steht es im Ermessen des Vermögensverwalters, auf eine erneute Einholung der Unterlagen ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 4 Entgelt des Advisors

Der Advisor erhält für seine Beratungsleistungen einen Anteil an der Vermögensverwaltungsgebühr in Höhe von bis zu _____ %, bezogen auf jedes wirksam zu Stande gekommene und bestehende Kundendepot, das eine der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Strategien zum Gegenstand hat. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Advisor hat keinen Anspruch auf Erstattung von im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten entstehenden Kosten, sofern eine entsprechende Kostenerstattung nicht vorab mit dem Vermögensverwalter vereinbart wurde.

Im Fall der Kündigung oder Aufhebung des Vertrages ist die Vergütung des Advisors einschließlich gesetzlicher Steuern pro rata temporis bis zur Beendigung der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungen fällig.

§ 5 Haftung des Advisors

Der Advisor haftet bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten für fahrlässiges und vorsätzliches Verschulden. Ungeachtet der von dem Vermögensverwalter vorgenommenen Prüfung der Anlageempfehlungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den geltenden Rechtsvorschriften, den Vertragsbedingungen sowie den Anlagerichtlinien, haftet der Advisor für sämtliche Schäden, die daraus resultieren, dass Empfehlungen gegen gesetzliche oder vertragliche Anlagebeschränkungen verstoßen haben. Der Advisor übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die mit der Anlagepolitik verfolgten Performanceziele auch tatsächlich erreicht werden.

§ 6 Pflichten des Vermögensverwalters

Der Vermögensverwalter informiert den Advisor unverzüglich und schriftlich über Änderungen der Vertragsbedingungen, etwaiger Anlagerichtlinien und übrigen Vereinbarungen, soweit dies für die Erteilung von Anlageempfehlungen notwendig ist. Der Advisor wird dem Vermögensverwalter daneben alle Informationen zu den Strategiedepots zukommen lassen, die der Anleger erhält.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Inhalte dieses Vertrages weder bekannt gegeben noch an einen Dritten weitergegeben werden dürfen. Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen im normalen Geschäftsverkehr an die abwickelnden Konzerngesellschaften, Aufsichtsbehörden, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Sollten von einer zuständigen Aufsichtsbehörde Informationen im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit des Beraters angefordert werden, so hat der Vertragspartner, an den diese Aufforderung gerichtet ist, den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen. Ausnahmen sind nur aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder der im Auskunftersuchen erteilten Weisungen erlaubt.

Beide Parteien verpflichten sich, alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen zur Abwicklung der jeweiligen Strategie vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies betrifft insbesondere Informationen zu den jeweiligen IT-Sys-

temen der Vertragspartner sowie Informationen allgemeiner Art zum Geschäftsbetrieb und zu den Investoren der jeweils anderen Partei. Entsprechende Daten sind im Rahmen des Geschäfts- und Bankgeheimnisses und der Datenschutzgrundverordnung zu behandeln und ausschließlich zu Zwecken im Rahmen dieses Vertrages und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei oder zur Erfüllung gesetzlicher Publizitätspflichten zu verwenden oder offenzulegen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Advisors. Die Vertraulichkeit ist über die Beendigung dieses Vertrags hinaus zu wahren.

§ 8 Laufzeit des Vertrags

Dieser Vertrag tritt zum _____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Alle im Falle einer Kündigung bereits begonnenen Geschäftsvorgänge werden abgeschlossen. Generell sind die Vertragspartner im Kündigungsfall gehalten, sich kooperativ zu verhalten, um eine ordnungsgemäße Abwicklung und ggf. Übertragung des Beratungsverhältnisses auf einen anderen Advisor zu gewährleisten.

Bei der Auflösung bzw. der eventuellen Liquidierung der Strategiedepots endet dieser Vertrag automatisch. Für den Fall der Verschmelzung der Strategiedepots auf andere Strategiedepots ist der Advisor berechtigt, den Vertrag zum Übertragungstichtag außerordentlich zu kündigen.

Nach Beendigung des Vertrages ist der Advisor verpflichtet, alle die Strategiedepots betreffenden Unterlagen an den Vermögensverwalter zu übertragen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen als unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchführbar erweisen, bleiben alle anderen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die unwirksame, rechtswidrige oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtlich zulässige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken dieses Vertrages.

X

Ort, Datum

Unterschrift Vermögensverwalter

X

Ort, Datum

Unterschrift Advisor

ANLAGE I BERATUNGSBERECHTIGTE PERSONEN IM SINNE VON § 2 ZIFFER 6 DES ANLAGEBERATUNGSVERTRAGES

Welche Personen sind in Ihrer Struktur zur Vermittlung einer Vermögensverwaltung berechtigt?

Abweichend zu den beratungsberechtigten Personen, können Sie hier die zur Vermittlung berechtigten Personen (Verkäufer) Ihrer Struktur eintragen.

Name/Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

Position _____ Vermittlernummer _____

zusätzlicher Advisor zusätzlicher Verkäufer

Name/Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

Position _____ Vermittlernummer _____

zusätzlicher Advisor zusätzlicher Verkäufer

Name/Vorname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

Position _____ Vermittlernummer _____

zusätzlicher Advisor zusätzlicher Verkäufer

Hinsichtlich der für den Nachweis der Zuverlässigkeit einzureichenden Unterlagen gilt § 3 des Anlageberatungsvertrages.

ANLAGE II **ZUM ANLAGEBERATUNGSVERTRAG**

Gegenstand der Beratungsleistung ist/sind das/die folgende(n) Strategiedepots:
